

## **Subsidiarität Nach Dem Vertrag Von Lissabon**

**Selen Ezme Yumak\***

### **Zusammenfassung**

Die Europäische Union ist in der Welt das einzige Beispiel für eine supranationale Organisation, die im Rahmen einer starken Zusammenarbeit und eines Abkommens zusammenzuarbeiten schafft, obwohl ihre Mitgliedsländer ihre unabhängigen, souveränen und gleichberechtigten Merkmalen beibehalten. Die Europäische Union, die mit dem Ziel von Leben in Frieden und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gegründet wurde, ist heute auf dem Weg so, dass sie in vielen Bereichen wie Politik, Soziales und Kultur immer mehr eine Einheitsunion wird. Eine Union zu sein bringt das Problem der Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten mit sich. So handelt es sich bei dieser Arbeit um das Subsidiaritätsprinzip, welches die Prinzipien zur Regulierung und Einschränkung der Zuständigkeitsausübung regelt. Sein Ziel ist, allgemeine Informationen über dieses nach dem Vertrag von Lissabon gestärkte und nicht neue Prinzip zu geben, indem seine historischen Wurzeln, sein Platz im Völkerrecht und sein rechtlicher Charakter erläutert werden.

**Schlüsselwörter:** Subsidiaritätsprinzip, Vertrag von Lissabon, Europäische Union

---

\* PhD candidate at Public Law Department, Institute of Social Sciences, Kocaeli University, [av.selen\\_ezme@hotmail.com](mailto:av.selen_ezme@hotmail.com), ORCID-ID: 0000-0002-2714-5766.

## **Subsidiarity under the Treaty of Lisbon**

### **Subsidiarity under the Treaty of Lisbon**

#### **Abstract**

European Union is a supranational organization that manages to act together within a powerful cooperation along with agreement although its member countries maintain their independent, sovereign and equal features and is the only example in the world. The European Union, established with the aim of peace settlement and economic cooperation, is today on the way of being a united union in many areas such as political, social and cultural. Being a union brings about the problem of sharing delegation of authority between union and the member states. In this study, principle of subsidiarity, which is one of the principles regulating and restricting the use of authority, is discussed. It is aimed to give general information about the principle at issue, which is not new but got stronger after the Treaty of Lisbon, by explaining its historical roots, its place in international law and its legal nature.

**Keywords:** Principle of Subsidiarity, Treaty of Lisbon, European Union

***Received:*** November 13, 2020 ***Accepted:*** November 25, 2020

## **Einleitung**

Der Vertrag von Lissabon brachte wesentliche Veränderungen mit sich. Das Subsidiaritätsprinzip gehört auch dazu. Dieses ist zwar nicht neu in der Europäischen Union, wurde aber durch den Vertrag von Lissabon verstärkt.

Die Europäische Union zählt aktuell 27 Mitgliedstaaten. Bis zum heutigen Zeitpunkt durchlebte sie mehrere Entwicklungen. Nach dem Zweiten Weltkrieg begann die Schaffung eines gemeinsamen Europas. Zunächst wurde die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (1951) gegründet. Danach haben auch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft daran teilgenommen. Daran zeigt sich, dass die Union anfangs hauptsächlich wirtschaftliche Ziele verfolgte. Schließlich wurden die Themen erweitert (wie z. B. durch die Aspekte Recht, Freiheit, Sicherheit und Landwirtschaft). So hat die Union heute mehr Zuständigkeitsbereiche als früher.

Diese Entwicklungen führten zu einem Spannungsfeld zwischen dem Zentralismus der Union und der Souveränität der Mitgliedstaaten. Die entscheidenden Fragen lauten wie folgt: Wie werden die Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten aufgeteilt? Wie werden sie genutzt? Wie lauten die Grundsatzvorschriften der Zuständigkeiten der Union?

Der Vertrag der Europäischen Union (EUV) beinhaltet die Prinzipien der Zuständigkeiten. Das Subsidiaritätsprinzip (englisch: principle of subsidiarity; französisch: principe de subsidiarité), eines der Prinzipien

## **Subsidiarity under the Treaty of Lisbon**

des Kompetenzsystems, ist unter Art. 5 Abs. 3 EUV (Titel I: Gemeinsame Bestimmungen) festgehalten.

Untersucht die Subsidiarität nach dem Vertrag von Lissabon, so wird deutlich, dass das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Nr.2) des Vertrags von Lissabon die Kontrollmechanismen regelt. Diese Mechanismen verstärken die Effizienz des Subsidiaritätsprinzips und aktivieren somit die Kontrollmechanismen der Mitgliedstaaten und der nationalen Parlamente.

In der vorliegenden Arbeit wird das Subsidiaritätsprinzip, das für die Integration der Europäischen Union von großer Bedeutung ist, zuerst hinsichtlich seiner historischen Entwicklung, seiner Position im Völkerrecht, seiner Grundlagen, seines Anwendungsbereichs und seiner Anwendungsvoraussetzungen untersucht. Anschließend werden die Kontrollmechanismen erläutert. Am Schluss dieser Arbeit wird die Zukunft des Subsidiaritätsprinzips allgemein bewertet und es erfolgt eine Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse.

### **I. Historische Entwicklung des Subsidiaritätsprinzips**

#### **1. Ursprung des Begriffs ‚Subsidiarität‘**

Der Begriff der Subsidiarität stammt von dem lateinischen Wort<sup>1</sup> ‚subsidium‘ ab und bedeutet Unterstützung und Hilfeleistung.<sup>2</sup> Ursprünglich wurde er im militärischen Bereich in der Bedeutung

---

<sup>1</sup> Haas/ v. Kienle, Lateinisch-Deutsches Wörterbuch, 1952, S. 541.

<sup>2</sup> Bergmann, in: Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, 2015, S. 909; Pieper, Subsidiarität, 1994, S. 30.

---

„Reserveeinheiten“ verwendet.<sup>3</sup> Diese wurden bei der ersten bedeutsamen Gefahr als Schützenhilfe der kämpfenden Einheit eingesetzt.<sup>4</sup>

Die Geschichte des Subsidiaritätsgedankens ist keine Neuheit, sondern wurde bereits in der Philosophie von *Althusius*<sup>5</sup> und später bei *Aristoteles* thematisiert.<sup>6</sup> Nach Aristoteles besteht ein Staat aus einer Einheit von Vielfältigkeit, was eine politische Allgemeinheit aus anderen Gemeinschaften voraussetzt.<sup>7</sup>

## **2. Die Entwicklung der Subsidiarität vor dem Vertrag von Lissabon**

Der Subsidiaritätsgedanke beruht auf der katholischen Soziallehre. Die Enzyklika „*Rerum novarum*“ (1891) gilt als erster theoretischer Zugang für dieses Prinzip.<sup>8</sup> Der klassische Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips wurde am 15.5.1931 von Papst Pius XI. in der Enzyklika „*Quadragesimo Anno*“ formuliert. Demnach soll die neue Gesellschaftsordnung im neuzeitlichen Individualismus geklärt werden. Die größeren Gemeinschaften sollen nachrangige Tätigkeiten

---

<sup>3</sup> *Schmidt-Jortzig*, Subsidiaritätsprinzip und Kommunalordnung, 1982, S. 5, unter Hinweis auf *Muhler*, Die Soziallehre der Päpste, 1958, S. 179.

<sup>4</sup> *Döring*, Fundament für Europa: Subsidiarität, Föderalismus, Regionalismus, 2004, S. 23.

<sup>5</sup> Ein deutsche Rechtsgelehrter sowie Saattheoretiker zu Beginn des 17. Jahrhunderts (für die detailliertere Informationen: [de.wikipedia.org/wiki/Johannes\\_Althusius](https://de.wikipedia.org/wiki/Johannes_Althusius) [29.05.2016].)

<sup>6</sup> Vgl. *Bergmann*, (Fn. 2), S. 909 und *Höffe*, Subsidiarität als staatsphilosophisches Prinzip, in: *Nörr/Oppermann* (Hrsg.), Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit, 1997, S. 56 ff.

<sup>7</sup> *Kimminich*, Vorwort in: *Kimminich* (Hrsg.) Subsidiarität und Demokratie, 1981 S. 10 f.

<sup>8</sup> *Höffe*, (Fn. 6), S. 51.

### **Subsidiarity under the Treaty of Lisbon**

den kleineren Gemeinschaften und Individuen überlassen, solange sie diese bewältigen können.<sup>9</sup> Dort wird das folgende Prinzip definiert:

„Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“<sup>10</sup>

Für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips wurde das Gesamtkonzept in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh (11./12.12.1992) bestimmt.<sup>11</sup> Leitlinien dieser Schlussfolgerungen enthalten Abs. 1 (Grenze für das Tätigwerden der Gemeinschaft), Abs. 2 (Soll die Gemeinschaft tätig werden?) und Abs. 3 (Art und Umfang der Maßnahmen der Gemeinschaft). In den Schlussfolgerungen sind außerdem das Verfahren und die Praxis der Kommission und des Rats sowie Beispiele für die Überprüfung geregelt.

---

<sup>9</sup> *Isensee*, Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht, 1968, S. 18 f.

<sup>10</sup> Siehe für den Text, *Pieper*, (Fn. 2), S. 29.

<sup>11</sup> *Koch/Kullas*, Subsidiarität nach Lissabon - Scharfes Schwert oder stumpfe Klinge?, 2010, S. 5.

---

Mit dem Maastricht-Vertrag (1992) wurde das Subsidiaritätsprinzip in das Europarecht (Art.3b) eingefügt. Ferner wurde mit der Einheitlichen Europäischen Akte (Ergänzung des EWG-Vertrags– Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) Art. 130r Abs. 4 (1986) die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Umweltbereich ermöglicht.<sup>12</sup> Dies wurde vom Europäischen Gericht mit seinem Urteil vom Jahr 1995 bestätigt:

„Außerdem stellte der Subsidiaritätsgrundsatz im Gegensatz zu der Ansicht der Klägerinnen vor dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar, anhand dessen die Rechtmäßigkeit der Gemeinschaftshandlungen zu prüfen war.“<sup>13</sup>

Später konkretisierten der Vertrag von Amsterdam (1997) (Art.5) und das Protokoll Nr.30 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) dieses Prinzip mit der Auswirkung auf Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh.<sup>14</sup> Der Vertrag von Amsterdam hatte das Subsidiaritätsprinzip sowohl in Bezug auf das Verfahrensrecht als auch in Bezug auf die materiellen Prüfungskriterien angeordnet.<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> Härtel, Die Zuständigkeiten der Union, in: Niedobitek (Hrsg.), Europarecht-Grundlagen der Union, 2014, S. 562, Rn. 118 und Fn .276.

<sup>13</sup> EuG 21.2.1995- T-29/92, ECLI:RU:T:1995:34, SPO und Others/Kommission, Rn. 331 zitiert nach Hobe, Europarecht, 2014, S. 49, Rn. 190.

<sup>14</sup> Härtel, (Fn. 12), S. 563, Rn. 118.

<sup>15</sup> Calliess, Subsidiaritätskontrolle durch Bundestag, Bundesrat und Landesparlamente, in: Kluth /Krings (Hrsg.), Gesetzgebung: Rechtsetzung durch Parlamente und Verwaltungen sowie ihre gerichtliche Kontrolle, 2014, S. 565, Rn. 7.

## **Subsidiarity under the Treaty of Lisbon**

### **II. Rechtsgrundlagen des Subsidiaritätsprinzips**

Der Begriff ‚Subsidiarität‘ wird in der Rechtswissenschaft zur Bestimmung des entscheidenden Punkts zwischen zwei zuständigen Behörden verwendet. Dadurch wird festgelegt, welcher zentrale Gedanke umgesetzt werden soll. Es geht demnach um das ‚Verhältnis der Nachrangigkeit‘.<sup>16</sup>

#### **1. Überblick zur Rechtslage der Subsidiarität im Völkerrecht**

Das Subsidiaritätsprinzip spielt nicht nur eine bedeutende Rolle im Europarecht, sondern auch im Völkerrecht. Allerdings ist das Wort ‚Subsidiarität‘ in der völkerrechtlichen Literatur nicht oft zu finden. Stattdessen ist dort vom ‚Westfälischen System‘ die Rede.<sup>17</sup>

Bezüglich der Subsidiarität im Völkerrecht stellt sich zunächst die Frage, auf welcher Ebene entschieden werden soll.<sup>18</sup> Die Übertragung der staatlichen Zuständigkeiten an internationale Organisationen ist zu kompliziert, denn das Souveränitätsprinzip ist dem Subsidiaritätsprinzip übergeordnet.<sup>19</sup>

Die internationalen Organisationen beschränken ihre Kompetenzen über ihre Satzungen. In diesem Zusammenhang soll das Subsidiaritätsprinzip Gültigkeit zwischen der internationalen Organisation und ihren Mitgliedstaaten sowie zwischen Bund und

---

<sup>16</sup> Köbler, Juristisches Wörterbuch, 2012, S. 408.

<sup>17</sup> Fastenrath, Subsidiarität im Völkerrecht, 2002, S. 475.

<sup>18</sup> Fastenrath, *ibid.*, S. 482.

<sup>19</sup> Pieper, (Fn. 2), S. 291.



---

Gliedstaaten haben. Allerdings ist das Subsidiaritätsprinzip im völkerrechtlichen Sinne keine zwingende Regel.<sup>20</sup>

Die Hauptaufgabe der Vereinten Nationen (UN) besteht darin, Weltfrieden und internationale Sicherheit zu schaffen (Art. 1 der Charta der Vereinten Nationen). Dafür muss die UN mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere mit den regionalen Organisationen, Kontakt aufnehmen und mit ihnen zusammenarbeiten. Aus diesem Umstand resultiert das Subsidiaritätsprinzip.

Die regionalen Organisationen müssen auch die Mechanismen im Falle von Konflikten abklären. Wenn ihre Mechanismen nicht funktionieren, kann die UN einschreiten.<sup>21</sup> Nach Art. 33 Abs.1 der Satzung der Vereinten Nationen (SVN) versuchen die Konfliktparteien den Streitfall zunächst selbst zu lösen. Wenn dies nicht gelingt, müssen sie den Konflikt beim UN-Sicherheitsrat melden (Art. 37 SVN). Diese Zuständigkeit der UN ist subsidiär.<sup>22</sup>

Art.52 SVN der UN ist ebenfalls subsidiär.<sup>23</sup> Nach Art. 52 Abs. 1 darf die Charta die regionalen Abkommen und Organe zur Schaffung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nicht behindern. Wenn die Mitgliedstaaten der UN solche Abkommen schließen oder solche Organe schaffen möchten, müssen sie einen Lösungsweg für den

---

<sup>20</sup> *Seidl-Hohenveldern/Loibl*, Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der supranationalen Gemeinschaften, 2000, S. 98f.

<sup>21</sup> *Pieper*, (Fn. 2), S. 162.

<sup>22</sup> *Pieper*, *ibid*, S. 162 f.

<sup>23</sup> *Pieper*, *ibid*, S. 163.

### **Subsidiarity under the Treaty of Lisbon**

konkreten Konflikt im Rahmen des Art. 52 Abs. 1 aufzeigen, bevor er dem UN-Sicherheitsrat vorgestellt wird.

Die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zwischen unabhängigen internationalen Organisationen ist kaum möglich, da jede internationale Organisation unterschiedliche Zuständigkeiten hat. Als Beispiel dafür kann die Beziehung zwischen UN-Sicherheitsrat und Internationalem Gerichtshof (IGH) angeführt werden. Dabei handelt es sich um eine nicht ausschließliche Zuständigkeitsverteilung. Deswegen kommt die subsidiäre Zuständigkeit nicht in Betracht.<sup>24</sup>

Eine weitere Frage lautet, ob die UN-Generalversammlung subsidiär tätig werden kann, wenn der UN-Sicherheitsrat nicht funktionell arbeitet. Artikel 52 SNV sieht vor, dass der UN-Sicherheitsrat für örtliche Streitfälle zuständig ist. Die Lösung des Problems ist umstritten. Zum einen vertreten manche Forscher die Meinung, dass es der UN-Generalversammlung gemäß Art. 52 SVN nicht möglich sei, subsidiär tätig zu werden, weil laut Grundcharta nur der UN-Sicherheitsrat zuständig ist.<sup>25</sup> Andere halten es hingegen für möglich und berufen sich auf die *Uniting-For-Peace-Resolution* (03.11.1950). Diese Resolution wurde aufgrund der Veto-Blockierung der Sowjets im UN-Sicherheitsrat während der Korea-Krise verabschiedet. Die Generalversammlung hat mit dieser Resolution die Art. 11–12 UN-Charta ignoriert.<sup>26</sup> Außerdem hat die Generalversammlung wie in der Suez-Krise (1956), in der Ungarn-Krise (1956), in der Libanon-Krise

---

<sup>24</sup> *Pieper*, *ibid*, S. 166.

<sup>25</sup> *Pieper*, *ibid*, S. 166; *Peach/Stuby*, *Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen*, 2001, S. 581, Rn. 152 und Fn. 240.

<sup>26</sup> Vgl. *Peach/Stuby*, *ibid*, S. 578. Rn. 145.

---

(1958), bei der Besetzung Namibias (1981), in Ost-Jerusalem (1997) und in mehreren Fällen auf Basis der „Uniting for Peace“ ohne Aufforderung des UN-Sicherheitsrat gemäß Art.12 UN-Charta Entscheidung getroffen. Dieses Problem wird sowohl in der Praxis als auch in der Lehre diskutiert. Manche Verfasser berücksichtigen, dass sich das Gewohnheitsrecht im Zusammenhang mit dem Kompetenzsystem geändert hat.<sup>27</sup> Unter diesem Aspekt kann das Subsidiaritätsprinzip akzeptiert werden.

Werden die Menschenrechtsübereinkommen zurate gezogen, zeigt sich, dass diese Übereinkommen unterschiedlich geartet sind. Die meisten von ihnen enthalten die Verpflichtungen über die Menschenrechte und die Überwachungsmechanismen: Zum Beispiel hat die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) die Möglichkeit der Individualbeschwerde (Art. 34). Nach Art. 35 Abs. 1 müssen die Bewerber alle innerstaatlichen Rechtswege für die Individualbeschwerde von EMRK erschöpfen. Dies zeigt, dass es sich hierbei um das Subsidiaritätsprinzip handelt.<sup>28</sup>

Auf der anderen Seite ist über die Menschenrechtsübereinkommen ferner die Möglichkeit der Staatenbeschwerde (z. B. Art. 41 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte), der Prüfung periodischer Staatenberichte (z. B. Art. 21 Europäische Sozialcharta; Art. 40 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte; Art. 16 Internationaler Pakt über wirtschaftliche,

---

<sup>27</sup> Vgl. *Peach/Stuby*, *ibid*, S. 578 ff.

<sup>28</sup> *Fastenrath*, (Fn. 17), S. 509 f.

## **Subsidiarity under the Treaty of Lisbon**

soziale und kulturelle Rechte) und selbstintitierter Untersuchungen in den Vertragsstaaten (z. B. Art. 7–9 Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) gegeben. Allerdings ist es schwierig, in diesem Rahmen den subsidiären Charakter zu akzeptieren, denn diese Möglichkeiten sind für die Staaten nicht verbindlich. Die Staaten müssen die Ergebnisse dieser Kontrollen nicht beachten.<sup>29</sup>

Es kann festgehalten werden, dass Subsidiarität im Völkerrecht nicht das gleiche Potenzial wie in der Europäischen Union hat. Letztere hat die Absicht, das Subsidiaritätsprinzip authentisch anzuwenden.

### **2. Der Standort der Subsidiarität in der EU**

#### **a) Rechtsnatur**

Art.5 Abs.1 S.2 EUV zeigt, dass das Subsidiaritätsprinzip von der Kompetenzausübung abhängig ist, d. h., es gibt keine Kompetenzverteilung, „denn das Prinzip setzt das Vorhandensein einer unionrechtlichen Kompetenz voraus“.<sup>30</sup>

#### **b) Grundlagen**

„Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass die Gliederung der Vergesellschaftungen und damit der Aufbau der sozialen Welt, der Gliederung der Funktionen und der Leistungsfähigkeit der Gruppen

---

<sup>29</sup> *Fastenrath*, *ibid*, S. 511.

<sup>30</sup> *Frenz*, Subsidiaritätsprinzip und –klage nach dem Vertrag von Lissabon, *Jura* 2010, S. 642.

---

vom Individuum über die Familie und intermediäre Gruppen bis zum Staat folgen soll.“<sup>31</sup>

Die deutschen Bundesländer haben den folgenden Vorschlag beschlossen: „Die Gemeinschaft übt die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Befugnisse nur aus, wenn und soweit das Handeln der Gemeinschaft notwendig ist, um die in diesem Vertrag genannten Ziele wirksam zu erreichen und hierzu Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten bzw. Der Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften nicht ausreichen.“<sup>32</sup>

Das Subsidiaritätsprinzip wirkt dem europäischen Zentralismus entgegen und intensiviert in die Regionalisierung.<sup>33</sup> Es ist das Ziel, die Garantie der maßvollen Selbständigkeit von untergeordneten Dienststellen angesichts der übergeordneten Dienststellen– auch bei der Beziehung zwischen Regionen– zu stärken.<sup>34</sup>

Durch das Subsidiaritätsprinzip sollen die kulturellen, historischen und traditionellen Eigenheiten der Mitgliedstaaten gewahrt und ihre nationalen Verbindungen und Gewohnheiten gesichert werden.<sup>35</sup> Dies kann durch Art. 3 Abs. 3 und 4 EUV bestätigt werden: „Sie (die Union)[...] sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen

---

<sup>31</sup> *Koslowski*, Subsidiarität als prinzip der Koordination der Gesellschaft, Nörr/Oppermann (Hrsg.), Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit, 1997, S. 40.

<sup>32</sup> Entschließung des Bundesrates zur Regierungskonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Politische Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion vom 24.08.1990, in: *Bauer*, Europa der Regionen, S. 95.

<sup>33</sup> *Haratsch/Koenig/Pechstein*, , Europarecht, 2016, S. 81, Rn. 165.

<sup>34</sup> *Chateau*, Subsidiaritätsprinzip, 2016, S. 2.

<sup>35</sup> *Haratsch/Koenig/Pechstein*, (Fn.33), S. 81, Rn. 165; *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 2015, S. 236.

### Subsidiarity under the Treaty of Lisbon

Erbes Europas.“ Dieses Prinzip beinhaltet auch die Schutzpflicht der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten und die Pflicht des Legitimierens des Tätigwerdens der Union.<sup>36</sup> Das Subsidiaritätsprinzip inkludiert zudem das Gebot der Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 2 EUV).<sup>37</sup> Außerdem stellt die Konferenz „Europa der Regionen“ vom 19.10.1989 das Subsidiaritätsprinzip als „Architekturprinzip Europas“ dar.<sup>38</sup>

„Darüber hinaus sollen materiell-rechtliche Schutzmechanismen, insbesondere Zuständigkeitsausübungsregeln, gewährleisten, dass die auf europäischer Ebene bestehenden Einzelermächtigungen in einer die mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten schonenden Weise wahrgenommen werden. Zu den Zuständigkeitsausübungsregeln zählen das Gebot, die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten (Art. 4 Abs. 2 EUV-Lissabon), der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV-Lissabon), der Grundsatz der Subsidiarität (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 EUV-Lissabon) und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 EUV-Lissabon).“<sup>39</sup>

Ein weiteres Ziel des Subsidiaritätsprinzips ist die bürgernahe Anwendung der Kompetenzen.<sup>40</sup> Wie bereits erwähnt, wurde das Subsidiaritätsprinzip erst mit dem Vertrag von Maastricht in das

---

<sup>36</sup> Vgl. *Chateau*, (Fn. 34), S. 1.

<sup>37</sup> *Opperman/ Classen/ Nettesheim*, Europarecht, 2016, S. 169, Rn. 23; Europäischer Rat von Edinburgh vom 11./12.1992, Teil A Anlage II.

<sup>38</sup> *Geiger*, in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, S. 34, Rn. 6.

<sup>39</sup> BVerfG, 2 BvE 2/08, Lissabon, Rn. 304.

<sup>40</sup> *Chateau*, Subsidiaritätsprinzip, S. 1, Europäischer Rat von Edinburgh vom 11./12.1992, Teil A Anlage II.

---

Europarecht eingefügt. Der Subsidiaritätsgedanke wurde mit Artikel A Abs. 2 vom Maastricht-Vertrag festgehalten: „Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst bürgernah getroffen werden.“ Diese Eigenschaften des Prinzips werden in der Präambel EUV Abs.13 und in der Präambel des Protokolls (Nr. 2) Abs. 1 ausdrücklich betont. Gemäß Art. 51 EUV ist das Subsidiaritätsprotokoll, das zum Primärrecht gehört, ein Bestandteil der Verträge. Selbstbestimmung ist eines der Themen, die das Subsidiaritätsprinzip achten soll.<sup>41</sup>

Subsidiarität hat einen dynamischen Charakter. Die Zuständigkeiten und Tätigkeiten der Union haben durch sie sowohl die Erweiterungs- als auch die Einschränkungsfähigkeiten.<sup>42</sup> Dabei handelt es sich um keine Erweiterung oder Beschränkung der Kompetenz der Union, sondern die Erweiterung oder die Beschränkung der Handlung ergibt sich über die vorhandenen Kompetenzen der Union.<sup>43</sup>

Beim Subsidiaritätsprinzip geht es um ‚Maßnahmen‘, die im Einzelfall ausgeübt werden. Wegen des Subsidiaritätsprinzips muss die Union Maßnahmen treffen. Sie kann dafür eine der Handlungsformen auswählen (Art. 288 AEUV).

---

<sup>41</sup> *Kadelbach*, Stefan, in: Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht: Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2015, S. 117, Rn. 27.

<sup>42</sup> *Frenz*, (Fn. 30), S. 642; *Haratsch/Koenig/Pechstein*, (Fn. 33), S. 81, Rn. 167.

<sup>43</sup> *Haratsch/Koenig/Pechstein*, (Fn. 33), S. 81, Rn. 167.

### **Subsidiarity under the Treaty of Lisbon**

Das alte Protokoll (Nr. 30) war „einem eher materiell-rechtlichen Konzept verpflichtet, das einige inhaltliche Kriterien aufführte, andererseits betont das neue Protokoll (Nr. 2) mehr als bisher deren politische Funktion und setzt auf eine Prozeduralisierung, indem es die mitgliedstaatlichen Parlamente als Wächter der Subsidiarität einsetzt.“<sup>44</sup> Das Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind im gleichen Protokoll geregelt. Deshalb ist es kaum möglich, sie in der Praxis auseinanderzubringen.

#### **c) Anwendungsbereich**

In der EU liegen die Zuständigkeitskategorien entweder ausschließliche (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 AEUV- der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union-) bzw. geteilte Zuständigkeiten (Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 AEUV) oder Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungskompetenzen (Art. 2 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 AEUV) vor. Daneben gibt es die Regelungen zur Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik (Art. 2 Abs. 3 AEUV) sowie der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik.

Die Betrachtung des Art. 5 EUV verdeutlicht die relevanten Grundlagen des Kompetenzsystems: Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, Subsidiaritätsprinzip und Verhältnismäßigkeitsprinzip. Art. 5 Abs. 2 regelt die begrenzte Einzelermächtigung und entscheidet darüber, ob die Union tätig werden

---

<sup>44</sup> Kadelbach, (Fn. 41), S. 116, Rn. 26.



---

kann (Kann-Frage).<sup>45</sup> Anschließend wird gemäß Art.5 Abs. 3 EUV – Subsidiaritätsprinzip–geprüft, ob die Union diese Kompetenz im konkreten Fall benutzen darf (Ob-Frage). Zuletzt wird in Art. 5 Abs. 4 EUV– Verhältnismäßigkeitsprinzip– festgelegt, wie die Union diese Kompetenzen benutzen darf (Wie-Frage).<sup>46</sup> Der Gesetzeswortlaut erklärt, dass die begrenzte Einzelermächtigung und das Verhältnismäßigkeitsprinzip für alle Zuständigkeiten gelten. Außerdem hat die Union keine Kompetenz-Kompetenz über die Souveränität der Mitgliedstaaten, sondern sie übt nur ihre von den Mitgliedstaaten übertragenen Kompetenzen aus.<sup>47</sup>

Das Subsidiaritätsprinzip gilt nur für die nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten. Bei ausschließlichen Zuständigkeiten lässt sich dieses Prinzip nicht anwenden, da diese Kompetenz in den Bereich der Union gehört (Art. 2 Abs. 1 und 3 AEUV).Für ausschließliche Zuständigkeiten darf demnach nur die Europäische Union die verbindlichen Rechtsakte machen (Art. 3 AEUV regelt diese ausschließlichen Zuständigkeiten: Zollunion; Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist; Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik; gemeinsame Handelspolitik). Aus diesem Grund gilt

---

<sup>45</sup> Vgl. *Calliess*, Subsidiaritäts- und Solidaritätsprinzip in der Europäischen Union, 1999, s. 70 ff.

<sup>46</sup> Vgl. *Calliess*, *ibid.*, S. 117 ff.

<sup>47</sup> *Calliess*, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010, S. 182.

### Subsidiarity under the Treaty of Lisbon

Art. 5 Abs. 3 EUV für alle übrigen Maßnahmen, aber nicht für die ausschließlichen Zuständigkeiten.<sup>48</sup>

Die Adressaten des Subsidiaritätsprinzips sind alle Organe der EU (Art. 5 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 EUV).<sup>49</sup> (Art. 1 Protokoll Nr. 2: Jedes Organ trägt stets für die Einhaltung der in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Sorge.) Begünstigte sind die Mitgliedstaaten und ihre Untergliederungen (z. B. die deutschen Länder oder die Regionen).<sup>50</sup> Die Mitgliedstaaten können sich auf innerstaatlicher Ebene nicht auf das Subsidiaritätsprinzip berufen. Es geht um dabei umgekehrt eine unionsrechtliche Pflicht:

„Wie im Übrigen die belgische Regierung selbst eingeräumt hat, kann sich ein Mitgliedstaat demnach nicht unter Berufung auf Artikel 3b Absatz 2 des Vertrages dieser Verpflichtung aus der Richtlinie 89/552 entziehen.“<sup>51</sup>

„Das Subsidiaritätsprinzip ist wegen seiner Unbestimmtheit und des den EU-Organen eröffneten Ermessensspielraums ‚nicht unmittelbar anwendbar‘: Dies bedeutet, dass sich Privatpersonen vor einzelstaatlichen Gerichten nicht darauf berufen können, um gegen EU-Rechtsakte vorzugehen.“<sup>52</sup>

---

<sup>48</sup> *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), *EUV-AEUV*, 2011, S. 124, Rn. 28.

<sup>49</sup> *Frenz*, (Fn. 30), S. 642.

<sup>50</sup> *Streinz*, in: *Streinz* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, 2012, S. 57, Rn. 24.

<sup>51</sup> EuGH- Kommission/Belgien, C-11/95, ECLI:EU:C:1996:316, Rn. 53 zitiert nach *Kadelbach*, (Fn. 41), S. 117, Rn. 29.

<sup>52</sup> *Borchardt*, (Fn. 35), S. 240, Rn. 503.

---

#### d) Anwendungsvoraussetzungen

Um das Subsidiaritätsprinzip in Gang zu setzen, sind gemäß Art. 5 Abs. 9 EUV zwei Voraussetzungen (kumulativ und kausal) zu erfüllen.<sup>53</sup> Es handelt sich um eine zweistufige Prüfung:<sup>54</sup>

- Negativvoraussetzung, Effizienztest: Die Unionsziele können von den Mitgliedstaaten auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene nicht ausreichend verwirklicht werden.
- Positivvoraussetzung, Mehrwerttest: Die Unionsziele können wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene verwirklicht werden.

„Das Ziel der Richtlinie, durch Vermeidung und Ausräumung der Unterschiede in den Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes biotechnologischer Erfindungen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, hätte durch Maßnahmen auf der Ebene allein der Mitgliedstaaten nicht erreicht werden können. Da das Ausmaß dieses Schutzes unmittelbare Auswirkungen auf den Handel und folglich auch auf den innergemeinschaftlichen Handel hat, liegt es im Übrigen auf der Hand, dass das fragliche Ziel aufgrund des Umfangs und der Wirkungen der in Betracht gezogenen Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden konnte.“<sup>55</sup>

---

<sup>53</sup> *Streinz*, (Fn. 50), S. 57, Rn. 25; *Calliess*, (Fn. 48), S. 124, Rn. 31.

<sup>54</sup> *Calliess*, *ibid*, S. 125, Rn. 31.

<sup>55</sup> EuGH, Rs. C-377/98, Niederlande/Parlament und Rat, ECLI:EU:C:2001:523, Rn. 32.

### **Subsidiarity under the Treaty of Lisbon**

Die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ist demnach abhängig von den zweistufigen Voraussetzungen. In der wissenschaftlichen Debatte und in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gibt es keine scharfe Trennung der beiden Voraussetzungen.<sup>56</sup> Der EuGH ist sich darüber im Klaren, dass er „die Einhaltung der Negativvoraussetzung“ am ehesten durch die Zustimmung der Positivvoraussetzungen erreicht.<sup>57</sup>

„Infolge dieser Wechselwirkungen durfte der Gemeinschaftsgesetzgeber berechtigterweise annehmen, dass sein Handeln auch einen Eingriff auf der Ebene der Endkundenentgelte umfassen müsste. Aufgrund der Wirkungen des mit der Verordnung Nr. 717/2007 eingeführten gemeinsamen Ansatzes konnte das mit ihr verfolgte Ziel demnach besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden.“(C-58/08, Vodafone u. a., Rn. 78)

„Um entscheiden zu können, ob die Richtlinie im Einklang mit dem Subsidiaritätsgrundsatz erlassen worden ist, ist zunächst zu prüfen, ob das Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahme auf Gemeinschaftsebene besser erreicht werden konnte.“(C-491/01-British American Tobacco, Rn. 180)

Als Erstes ist zu prüfen, ob die Negativvoraussetzung erfüllt ist. Es handelt sich dabei um „die Prüfung der Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten“. Es ist die erste Prüfung, ob die Mitgliedstaaten den

---

<sup>56</sup> *Calliess*, (Fn. 48), S. 125, Rn. 31.

<sup>57</sup> Vgl. EuGH Rs. C-58/08, Vodafone u.a., ECLI:EU:C:2010:321, Rn. 78 und EuGH Rs. C-491/01-British American Tobacco, ECLI:EU:C:2002:741, Rn. 180 zitiert nach *Calliess*, (Fn. 48), S. 126, Rn. 35.

---

konkreten Fall erfüllen. Damit können die tatsächliche Lage und die Angemessenheit der Mitgliedstaaten für die Gegenwart und die Zukunft geprüft werden.<sup>58</sup> Ansonsten muss das leistende Organ der EU im konkreten Fall eine Maßnahme gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV treffen. Die Kommission spricht in diesem Zusammenhang daher vom „komparativen Effizienztest“.

Der andere Umstand ist folgendermaßen: Verwirklichen die Mitgliedstaaten Leistungsfähigkeit im Einzelfall ausreichend und trotzdem treffen sie keine Maßnahmen, so muss die Union in diesen Fällen handeln dürfen; „das Subsidiaritätsprinzip soll also kein Argument einzelner Mitgliedstaaten sein, untätig zu bleiben.“<sup>59</sup>

Bis zum Lissabon-Vertrag existierte der Begriff ‚Ebene der Mitgliedstaaten‘. Der Ausdruck der ‚regionalen und lokalen Ebene‘ trat erst mit der Neufassung des Subsidiaritätsprinzips in Erscheinung. Dadurch haben sich die Handlungsmöglichkeiten erweitert und die regionalen und lokalen Ebenen haben an Wert gewonnen.<sup>60</sup> Das Subsidiaritätsprinzip findet auch einen Platz im Verhältnisse zwischen den Mitgliedstaaten, in denen es eine föderale Struktur gibt, und ihren Regionen. Das Subsidiaritätsprinzip drückt sich im Sinne des Föderalismus, Regionalismus oder in der lokalen Verwaltung aus. Die

---

<sup>58</sup> Langguth, Gerd, in: Lenz/Borchardt (Hrsg.), EU-Verträge Kommentar, 2012, S. 42, Rn. 34.

<sup>59</sup> Kadelbach, (Fn. 41), S. 120, Rn. 37.

<sup>60</sup> Frenz, (Fn. 30), S. 642.

### Subsidiarity under the Treaty of Lisbon

Union übernimmt nur die Zuständigkeiten, die von Mitgliedstaaten und ihren Untergliederungen nicht ausreichend verwirklicht werden.<sup>61</sup>

Die Positivvoraussetzung wurde bereits in den Leitlinien des Europäischen Rates von Edinburgh konkretisiert.<sup>62</sup> Bei dieser Voraussetzung geht es um die Auswirkung der Unionsmaßnahmen. Die Kommission benennt sie daher als ‚Mehrwerttest‘. Anhand dieses Tests können Aspekte „wie z. B. Umfang, Kosten, grenzüberschreitende Problematik, Auswirkungen auf die Beschäftigungslage usw.“ geprüft werden.<sup>63</sup>

Im alten Subsidiaritätsprotokoll Nr. 30 existierten lediglich Leitlinien über die folgenden Voraussetzungen bei der Prüfung des Subsidiaritätsprinzips. Der Vertrag von Lissabon hat dagegen die juristischen Kontrollen des Subsidiaritätsprinzips mit dem Protokoll Nr. 2 besser gesetzt. Trotzdem enthält Letzteres nicht genügend materielle Kriterien, sondern es formuliert – wie folgend – die prozedurale Garantie:<sup>64</sup>

- Der betreffende Bereich weist transnationale Aspekte auf, die durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichend geregelt werden können.
- Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder das Fehlen von Gemeinschaftsmaßnahmen würden gegen die Anforderungen des

---

<sup>61</sup> Langguth, (Fn. 58), S. 37, Rn. 16.

<sup>62</sup> Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Edinburgh, Teil A Anlage I S.7 a = Calliess, (Fn. 45), S. 393 ff.

<sup>63</sup> Langguth, (Fn. 58), S. 43, Rn. 35.

<sup>64</sup> Härtel, (Fn. 12), S. 565, Rn. 122.

---

Vertrags (beispielsweise Erfordernis der Korrektur von Wettbewerbsverzerrungen und der Vermeidung verschleierter Handelsbeschränkungen oder der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts) verstoßen oder auf diese Weise die Interessen der Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen.

- Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene würden wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen im Vergleich zu auf der Ebene der Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen deutliche Vorteile mit sich bringen.

Protokoll Nr. 2 beinhaltet ebenfalls eigene Kriterien. Wenn die Entwürfe, die Gegenstand der Subsidiaritätskontrolle sind, Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sowie im Fall einer Richtlinie zu den Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenen Rechtsvorschriften, einschließlich gegebenenfalls der regionalen Rechtsvorschriften, enthalten, werden qualitative und, soweit möglich, quantitative Kriterien gemäß Art. 5 Satz 4 des Protokolls Nr. 2 geprüft es wird entschieden, ob ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann. Die Entwürfe von Gesetzgebungsakten achten darauf, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der nationalen Regierungen, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaftsteilnehmer und der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen (Art. 5 Satz 5 Protokoll Nr. 2).

### **III. Kontrollmechanismen des Subsidiaritätsprinzips in der EU**

## Subsidiarity under the Treaty of Lisbon

### 1. Im Vorfeld des Vertrags von Lissabon

In diesem Kapitel wird untersucht, ob es bereits vor dem Vertrag von Lissabon eine Kontrollmöglichkeit gab, um zu prüfen, ob das Subsidiaritätsprinzip angewendet werden muss.

Im alten Protokoll Nr. 30 war es vorgesehen, die materiellen Kriterien, also die Anpassungsfähigkeit des Subsidiaritätsprinzips, zu prüfen. Obwohl das Protokoll über diese Möglichkeit verfügte, konnte das Subsidiaritätsprinzip nicht effizient kontrolliert werden.<sup>65</sup> Die Entscheidungen, die vor dem Vertrag von Lissabon getroffen wurden, zeigen, dass der EuGH eine oberflächliche Begründung für die Prüfung des Subsidiaritätsprinzips vorgestellt hat. Bislang konnte der EuGH im Falle des Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip entscheiden.<sup>66</sup>

Mit dem Vertrag von Lissabon wurden die Kontrollmechanismen des Subsidiaritätsprinzips gestärkt, indem die Subsidiaritätsrüge und die Subsidiaritätsklage geregelt wurden.

„Der Subsidiaritätsgrundsatz wird zudem durch das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Subsidiaritätsprotokoll) verfahrensmäßig verstärkt. Dies geschieht, indem die nationalen Parlamente durch ein sogenanntes Frühwarnsystem (Art. 12 Buchstabe b EUV-Lissabon, Art. 4 ff. des Subsidiaritätsprotokolls) in die Kontrolle der Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes eingebunden werden, und durch eine entsprechende, die nationalen Parlamente und den Ausschuss der

---

<sup>65</sup> *Härtel*, *ibid*, S. 563, Rn. 118.

<sup>66</sup> *Bergmann*, (Fn. 2), S. 909.



---

Regionen einschließende Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten für eine Nichtigkeitsklage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.“<sup>67</sup>

## **2. Nach dem Vertrag von Lissabon und dem Protokoll Nr. 2**

### **a) Das Instrument der nationalen Parlamente: Subsidiaritätsrüge**

Art. 12 AEUV regelt, welche Rolle die nationalen Parlamente in der Europäischen Union spielen. In diesem Zusammenhang müssen die nationalen Parlamente nach dem Protokoll Nr. 2 auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips achten. Sie haben demnach Mitwirkungsrechte in der Union.<sup>68</sup>

Zuerst sollen die Aufgaben der Kommission erklärt werden. Letztere muss vor einem Vorschlag eines Gesetzgebungsakts umfangreiche Anhörungen durchführen (Art. 2 Protokoll Nr. 2). Außerdem muss der Vorschlag nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit begründet werden (Art. 5 Protokoll Nr. 2). Die Informationsmitteilung von nationalen Parlamenten über den Gesetzgebungsakt ist unabdingbar, um eine Subsidiaritätsrüge ausführen zu können (Art. 4 Protokoll Nr. 2).

Gemäß Art. 5 Abs. 3 UAbs. 2 und Art. 1 lit. b haben die nationalen Parlamenten die Pflicht der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem im Subsidiaritätsprotokoll vorgesehenen Verfahren. Auf diesem Grund haben die nationalen Parlamente das Kontrollrecht, ob der

---

<sup>67</sup> BVerfG, vom 30 Juni 2009- 2 BvE 2/08, -Lissabon, Rn. 305.

<sup>68</sup> Calliess, (Fn. 48), S. 192, Rn. 1.

### **Subsidiarity under the Treaty of Lisbon**

Entwurf eines Gesetzgebungsakts im konkreten Fall mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht. Dies ist das sogenannte Frühwarnsystem, denn es handelt sich dabei um eine Ex-ante-Kontrolle.<sup>69</sup> Diese wird auch als Präventionskontrolle bezeichnet. Früher gab es keine derartige Kontrolle.

Die nationalen Parlamente oder die Kammern eines nationalen Parlaments können die begründete Stellungnahme über die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Subsidiaritätsprinzip binnen acht Wochen dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, dem Rat und der Kommission vorlegen (Art. 6 Protokoll Nr. 2). Durch diese Kontrolle wird die Schaffung des vorgeschlagenen Gesetzgebungsakts gestärkt.<sup>70</sup> Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein ‚Veto-Recht‘. Die Betrachtung des Art. 7 Protokoll Nr. 2 zeigt, dass dieser Kontrollmechanismus nur eine formelle Überprüfung ist.<sup>71</sup> Das Unionsorgan ist verpflichtet, die Stellungnahmen zu berücksichtigen, eine kassatorische Wirkung ist jedoch nicht gezwungenermaßen gegeben.<sup>72</sup>

Insbesondere wird der obige Umstand mit dem Bericht der Arbeitsgruppe-I am 3./4.10.2002 erklärt: „Direktübermittlung von Legislativvorschlägen an die nationalen Parlamente und Prinzip des politischen Mechanismus: Die meisten Mitglieder des Konvents erklärten sich mit diesen Vorschlägen einverstanden. Sie begrüßten den Innovationscharakter des Vorschlags, mit dem zum ersten Mal in der

---

<sup>69</sup> *Calliess*, *ibid*, S. 137, Rn. 65.

<sup>70</sup> *Härtel*, (Fn. 12), S. 574, Rn. 138.

<sup>71</sup> *Borchardt*, (Fn. 35), S. 238, Rn. 498.

<sup>72</sup> *Hobe*, (Fn. 13), S. 51, Rn. 195.

---

Geschichte des europäischen Aufbauwerks die nationalen Parlamente am europäischen Gesetzgebungsprozess beteiligt würden. Sie teilten auch die Auffassung der Arbeitsgruppe und ihres Vorsitzenden, dass die nationalen Parlamente nicht die Funktion von parallelen Legislativorganen und damit die Möglichkeit erhalten sollten, das Gesetzgebungsverfahren zu blockieren oder zu verzögern.<sup>73</sup>

Jedes nationale Parlament besitzt zwei Stimmen, während beim Zweikammersystem jede der beiden Kammern über eine Stimme verfügt (Art. 7 Abs. 1 UAbs. 2 Protokoll Nr. 2). Wenn die Anzahl der begründeten Stellungnahmen, wonach der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, mindestens einem Drittel der Gesamtzahl entspricht, muss der Entwurf des Gesetzgebungsakts überprüft werden. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine förmliche Überprüfung, die auch als ‚gelbe Karte‘ bezeichnet wird.<sup>74</sup> Die entsprechende Anzahl der Stimmen sinkt auf ein Viertel der Gesamtzahl, falls es sich auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bezieht (Art. 7 Abs. 2 S. 2 Protokoll Nr. 2). Nach der Überprüfung kann die Kommission oder gegebenenfalls die Gruppe von Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Gerichtshof, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Investitionsbank, wenn sie den Entwurf eines Gesetzgebungsakts gegeben haben, über das Festhalten des Entwurf, die Änderung oder das Zurückziehen entscheiden (Art. 7 Abs. 2 UAbs. 2 Protokoll Nr. 2).

---

<sup>73</sup> CONV 331/02 Synthesebericht über die Plenartagung am 3./4.10.2002 in Brüssel, S. 7.

<sup>74</sup> Härtel, (Fn. 12), S. 575, Rn. 140.

### **Subsidiarity under the Treaty of Lisbon**

Wenn diese Anzahl begründeter Stellungnahmen mindestens die einfache Mehrheit der Gesamtzahl der nationalen Parlamente im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erreicht, muss der Entwurf eines Gesetzgebungsakts überprüft werden. Die Kommission kann entweder für das Festhalten des Entwurfs oder für die Änderung oder das Zurückziehen entscheiden (Art. 7 Abs. 3 UAbs. 1 Protokoll Nr. 2) („orange Karte“<sup>75</sup>).

Sofern die Kommission nach Art. 7 Abs. 3 UAbs. 2 Protokoll Nr. 2 entscheidet, an dem Vorschlag festzuhalten, muss sie in der begründeten Stellungnahme erklären, warum der Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht. Außerdem muss die Kommission ihre Stellungnahme und die Stellungnahmen der nationalen Parlamente dem Unionsgesetzgeber vorlegen. Der Gesetzgeber prüft vor Abschluss der ersten Lesung, ob der Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht (Art. 7 Abs. 3 UAbs. 2 lit. a Protokoll Nr. 2). Sofern der Gesetzgeber gemäß Art. 7 Abs. 3 UAbs. 2 lit. b mit der Mehrheit von 55 % der Mitglieder des Rates oder einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Europäischen Parlament entscheidet, dass der Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist, kann der Gesetzgebungsvorschlag nicht weiter geprüft werden. Diese Form gilt nur für Art. 7 Abs. 3 und die Festhaltensentscheidung der Kommission.

Wie bereits erwähnt, verfügen die nationalen Parlamente mit der Subsidiaritätsrüge über ein Ex-ante-Kontrollrecht. Trotz der

---

<sup>75</sup> Härtel, *ibid*, S. 575, Rn. 140.

---

Berücksichtigungsaufgabe der Entwurfsbesitzer (Art. 7 Abs. 1 UAbs. 1 Protokoll Nr. 2) haben sie jedoch keine effiziente rechtliche Wirkung. Durch ihre Stellungnahmen kann ein Gesetzgebungsentwurf nicht geändert oder zurückgezogen werden. Dies bedeutet, dass die Stellungnahmen der nationalen Parlamente kein Veto-Recht haben.<sup>76</sup> Es kann jedoch gesagt werden, dass die nationalen Parlamente eine „faktische und politische Wirkung auf die Kommission“<sup>77</sup> haben können.

In der Praxis kommen die nationalen Parlamente dabei zu dem Ergebnis, dass das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und das Verhältnismäßigkeitsprinzip geprüft werden sollen.<sup>78</sup>

Der andere Punkt dieses Rechtsinstituts ist über Art. 23 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geregelt. Deutschland hat mit diesem Artikel seine Mitwirkung bei der Entwicklung der Europäischen Union, die dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, legalisiert.<sup>79</sup> Nach den obigen Erklärungen bleibt die Subsidiaritätsklage (Art. 11) ausdrücklich im Integrationsverantwortungsgesetz des deutschen Rechts (IntVG).<sup>80</sup>

---

<sup>76</sup> Borchardt, (Fn.35), S. 238, Rn. 498.

<sup>77</sup> Härtel, (Fn. 12), S. 576, Rn. 142.

<sup>78</sup> Härtel, *ibid*, S. 581, Rn. 152.

<sup>79</sup> Kadelbach, (Fn. 41), S. 116, Rn. 25; Frenz, (Fn. 30), S. 641.

<sup>80</sup> (1) Der Bundestag und der Bundesrat können in ihren Geschäftsordnungen regeln, wie eine Entscheidung über die Abgabe einer begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit herbeizuführen ist. (2) Der Präsident des Bundestages oder der Präsident des Bundesrates übermittelt die begründete Stellungnahme an die

### Subsidiarity under the Treaty of Lisbon

Die erste gemeinsame Subsidiaritätsrüge wurde im Jahr 2012 mit neunzehn Stimmen (durch die zwölf Stellungnahmen) gegen die Verordnung über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit, die sog. Monti-II-Verordnung, ausgesprochen.<sup>81</sup>

Im Jahr 2013 wurde eine weitere Subsidiaritätsrüge für die Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft ausgeübt. Dieser Vorschlag bezog sich auf den Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und brauchte ein Viertel der Stimmen der nationalen Parlamente, die der Ansicht waren, dass der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht. Insgesamt waren achtzehn Stimmen aus den vierzehn nationalen Parlamenten gegen diesen Vorschlag. Die Kommission beschloss nach der Überprüfung dennoch, an dem Entwurf festzuhalten.<sup>82</sup>

IPEX (Interparliamentary EU-Information Exchange) ist eine Internetplattform zum Informieren der nationalen Parlamente über die Gesetzgebungsakte. Mittels IPEX können die nationalen Parlamente

---

*Präsidenten der zuständigen Organe der Europäischen Union und setzt die Bundesregierung darüber in Kenntnis.*

<sup>81</sup> Härtel, (Fn. 12), S. 582, Rn. 154, Für diese zurückgenommene Vorschlag der Eu - Kommission  
[ec.europa.eu/dgs/secretariat\\_general/rerelations/rerelations\\_other/npo/subsidiarity\\_de.htm](http://ec.europa.eu/dgs/secretariat_general/rerelations/rerelations_other/npo/subsidiarity_de.htm) i.V.m.

[eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012PC0130](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012PC0130).

<sup>82</sup>

[ec.europa.eu/dgs/secretariat\\_general/rerelations/rerelations\\_other/npo/subsidiarity\\_de.htm](http://ec.europa.eu/dgs/secretariat_general/rerelations/rerelations_other/npo/subsidiarity_de.htm) i.V.m. [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013PC0534&rid=1](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013PC0534&rid=1).

---

ihre Stellungnahmen auf der Plattform einsehen ([www.ipex.eu](http://www.ipex.eu)). COSAC (Conference of Community and European Affairs Committees of Parliaments of the European Union-1989 gegründet) ist eine weitere Plattform (Art. 10 Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union), über die Informationen ausgetauscht und diskutiert werden ([www.cosac.eu](http://www.cosac.eu)).

### **b) Die gerichtliche Überprüfbarkeit: Subsidiaritätsklage**

Gemäß Art. 19 Abs.1 UAbs. 1 S. 2 EUV sichert der Gerichtshof der Europäischen Union die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge. Nach Art. 8 Abs. 1 Protokoll Nr. 2 kann ein Mitgliedstaat im eigenen Namen oder im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments vor dem Gerichtshof der Europäischen Union die Subsidiaritätsklage erheben. Die nationalen Gerichte sind nach diesem Protokoll nicht zuständig. Die Subsidiaritätsklage wird daher als Ex-post-Kontrolle und ‚rote Karte‘ bezeichnet.<sup>83</sup>

„Die Formulierung macht deutlich, dass die konkrete Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen den nationalen Parlamenten bzw. ihren Kammern und den jeweiligen Regierungen dem innerstaatlichen Recht überlassen bleibt. Hierin wird bisweilen eine ‚Schwachstelle‘ des Klagerechts gesehen, weil dessen Bestand damit vom Erlass nationaler Regelungen anhängig gemacht wird.“<sup>84</sup>

---

<sup>83</sup> Härtel, (Fn. 12), S. 576, Rn. 144.

<sup>84</sup> Calliess, (Fn. 48), S. 199, Rn. 26.

### **Subsidiarity under the Treaty of Lisbon**

Diese Klage ist eine Sonderform der Nichtigkeitsklage. Daran zeigt sich, dass die Subsidiaritätsklage nach Maßgabe des Artikels 263 AEUV bestimmt wird (Art. 8 Abs. 1 Protokoll Nr. 2).

Wenn die Anhörung des Ausschusses der Regionen nach AEUV für den Gesetzgebungsakt, der Thema der Subsidiaritätsklage ist, gefordert wird, kann der Ausschuss der Regionen auch die Subsidiaritätsklage erheben (Art. 8 Abs. 2 Protokoll Nr. 2).

Die nationalen Parlamente haben kein Veto-Recht durch die Subsidiaritätsrüge. Durch die Subsidiaritätsklage haben sie aber eine zweite Möglichkeit, gegen den Rechtsakt vorzugehen, der ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Die Frist der Subsidiaritätsklage beträgt zwei Monate, die mit der Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im Amtsblatt der Europäischen Union (Art. 8 Protokoll Nr. 2 i. V. m. Art. 263 Abs. 6 AEUV) beginnt. Die im Vorfeld durchgeführte Subsidiaritätsrüge muss für die Subsidiaritätsklage nicht vorausgesetzt werden.<sup>85</sup>

Vor dem EuGH wurde dieses Prinzip noch nicht hinreichend überprüft.<sup>86</sup> In der Praxis beobachtete man, dass das Subsidiaritätsprinzip als eine Verletzungsgründe nicht eine große Beachtung gefunden hat, sondern die Verhältnismäßigkeit und die Rechtsgrundlage waren im Fokus.<sup>87</sup> Die Notwendigkeit des

---

<sup>85</sup> *Härtel*, (Fn. 12), S. 578, Rn. 146.

<sup>86</sup> *Suhr*, Fünf Jahre unionsrechtliches Subsidiaritätsfrühwarnsystem: Die nationalen Parlamente im Spannungsfeld zwischen Recht und Politik, in: Calliess (Hrsg.), Herausforderungen für Torsten Stein zum 70. Geburtstag, 2015, S. 890 ff.

<sup>87</sup> *Hobe*, (Fn. 13), S. 131, Rn. 545.



---

Subsidiaritätsprinzips sowie das Kriterium der Bürgernähe sollen geprüft werden.<sup>88</sup>

Durch Art. 23 Abs. 1a S. 1 GG haben der Bundestag und der Bundesrat das Recht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben. Somit hat das Recht der Subsidiaritätsklage einen Verfassungsrang sowie in IntVG eine innerstaatliche Rechtsordnung gewonnen. In diesem Zusammenhang wurde die Subsidiaritätsklage in Art. 12 IntVG vorgesehen.<sup>89</sup>

Die Kommission muss dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten einen jährlichen Bericht über die Anwendung des Art. 5 EUV erstatten. Dieser ist auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen zu übermitteln (Art. 9 Protokoll Nr. 2).

---

<sup>88</sup> Langguth, (Fn. 58), S. 47, Rn. 44.

<sup>89</sup> (1) Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der Bundestag verpflichtet, eine Klage gemäß Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu erheben. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, die die Erhebung der Klage nicht stützen, ist deren Auffassung in der Klageschrift deutlich zu machen. (2) Der Bundesrat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, wie ein Beschluss über die Erhebung einer Klage gemäß Absatz 1 herbeizuführen ist. (3) Die Bundesregierung übermittelt die Klage im Namen des Organs, das über ihre Erhebung gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 2 beschlossen hat, unverzüglich an den Gerichtshof der Europäischen Union. (4) Das Organ, das die Erhebung der Klage gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 2 beschlossen hat, übernimmt die Prozessführung vor dem Gerichtshof der Europäischen Union. (5) Wird im Bundestag oder im Bundesrat ein Antrag zur Erhebung einer Klage gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 2 gestellt, so kann das andere Organ eine Stellungnahme abgeben.

## Subsidiarity under the Treaty of Lisbon

### IV. Hat das Subsidiaritätsprinzip eine Zukunft in der EU?

Art. 1 Abs. 2 EUV: „Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden.“

Diese Vorschrift legt dar, dass das Hauptziel die Einheit der Union ist und diese Einheit mit der größtmöglichen Bürgernähe und offenen Entscheidungen geschaffen werden sollte. Das Subsidiaritätsprinzip beruht auf einer bürgernahen Anwendung. Solange die Europäische Union als Einheit vorliegt, sind die subsidiären Anwendungen in der Union entscheidend. Auf den Bestand der bürgerfernen Einheit zu warten, ist in diesem Sinne nutzlos.

Die Werte, mit denen die Union gegründet wurde, sind in Art. 2 EUV festgehalten (z. B. Demokratie). Das Subsidiaritätsprinzip ist eine Möglichkeit zur Einhaltung des Gleichgewichts zwischen Demokratie und der eigentlichen Kontrolle der Kompetenzen in der EU.<sup>90</sup> Ohne Demokratie wäre das Subsidiaritätsprinzip nicht möglich und andersherum, weil die Bevölkerung ohne Demokratie nicht auf das Subsidiaritätsprinzip einwirken kann und dementsprechend verliert die Demokratie auch ihre Legitimationschance.<sup>91</sup> Eine Einheit ohne Demokratie, die abhängig vom Subsidiaritätsprinzip ist, ist nicht aussichtsreich für die Zukunft der Union.

---

<sup>90</sup> Calliess, (Fn. 15), S. 581, Rn. 55.

<sup>91</sup> Kerber, Subsidiarität und Demokratie: Philosophische Abgrenzungen, in: Kimminich (Hrsg.) Subsidiarität und Demokratie, 1981, S. 84.

---

Die Kontrollrechte der Mitgliedstaaten sind im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips wenig effizient. Allerdings wurde dahingehend durch die neue Ordnung des Vertrags von Lissabon ein weiterer nötiger Schritt gemacht. Es ist ein Gewinn für die Union, dass das Subsidiaritätsprinzip Transparenz<sup>92</sup> in die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten gebracht hat.

Das Subsidiaritätsprinzip, das ein grundsätzliches Mittel für die Arbeitsweise des europäischen Systems ist, muss geschützt und gestärkt werden. Der Vertrag von Lissabon hat daher das Subsidiaritätsprinzip noch einmal geordnet. Eine erfolgreiche Zukunft der Union wäre kaum möglich mit einem wirkungslosen Subsidiaritätsprinzip. Allerdings sind die effektiven Kontrollmechanismen abhängig von den nationalen Parlamenten, die das Subsidiaritätsprinzip freizügig kontrollieren können, und vom Europäischen Gerichtshof, der die Subsidiaritätsprinzipverstöße kommentieren und die Rechtsprechung entwickeln kann. Die Antwort auf die Frage, ob das Subsidiaritätsprinzip eine Zukunft in der Europäischen Union hat, kann nach heutigem Zustand nicht getroffen werden.

## **V. Zusammenfassung**

Das Subsidiaritätsprinzip ist für das Europarecht essenziell, weil die Anwendung der Kompetenzen der Union und der Mitgliedstaaten und die Schaffung der Ziele der Union miteinander verknüpft sind.

---

<sup>92</sup> *Bergmann*, (Fn. 92), S. 910.

### **Subsidiarity under the Treaty of Lisbon**

Außerdem ist das Subsidiaritätsprinzip wie andere Prinzipien für die Kompetenzausübung eine absolute Bedingung.

Trotz der Relevanz des Subsidiaritätsprinzips gibt es legale Lücken, die im Rahmen des EU-Rechts geschlossen werden sollen. Obwohl die Staaten im Völkerrecht auf ihre Souveränitäten achten, handeln die Mitgliedstaaten nicht gleichermaßen für den Vorrang ihrer Souveränitäten im Europarecht. Vielmehr richten sie ihre Aufgaben über das Subsidiaritätsprinzip an der Einheit der Union aus, weil die kulturellen, historischen und traditionellen Elemente für jeden Staat unverzichtbar sind. Diese werden durch das Subsidiaritätsprinzip geschützt.

Die bürgernahe Anwendung kann nicht berücksichtigt werden, wenn die Anwendung einer zentralen Leitung obliegt. Dies ist nicht zugunsten der Menschen, die unter einer gleichen Einheit leben, sondern dient der Leitung. Denn jede zentrale, regionale oder lokale Ebene hat eigene Bedürfnisse. Dabei kommt das Subsidiaritätsprinzip nicht bei allen Zuständigkeiten in Betracht. Aus diesem Grund müssen für manche Themen Ausnahmen geschaffen werden. Das bedeutet, dass ein Ausgleich nach den Eigenschaften der Zuständigkeiten gefunden werden soll.

Schließlich hat die Subsidiarität nach dem Vertrag von Lissabon die Kontrollmechanismen verstärkt. Die nationalen Parlamente können nun mit der Subsidiaritätsrüge aktiv an der Schaffung der Gesetzgebungsakte teilnehmen und sie können Subsidiaritätsklage

---

gegen die Verstöße des betreffenden Prinzips erheben. Es ist zu hoffen, dass sich diese Kontrollmechanismen in der Zukunft weiter verbessern.

In dieser Arbeit wurde die Subsidiarität nach dem Vertrag von Lissabon beleuchtet. Sowohl die Kontrollmechanismen als auch die Prüfungskriterien sind noch umstritten. Die Reise des Subsidiaritätsprinzips im Europarecht ist demnach noch nicht zu Ende.

## Subsidiarity under the Treaty of Lisbon

### Literaturverzeichnis

*BAUER, Joachim (Hrsg.)*, Europa der Regionen: Aktuelle Dokumente zur Rolle und Zukunft der deutschen Länder im europäischen Integrationsprozeß, 1991, Berlin.

*BERGMANN, Jan Michael (Hrsg.)*, Handlexikon der Europäischen Union, 5.Auflage, 2015, Baden-Baden.

*BORCHARDT, Klaus -Dieter*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 6.Auflage, 2015, Wien.

*CALLIESS, Christian*, Subsidiaritäts- und Solidaritätsprinzip in der Europäischen Union, 2.Auflage, 1999, Baden-Baden.

*CALLIESS, Christian*, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lisabon, 2010, Tübingen.

*CALLIESS, Christian*, Subsidiaritätskontrolle durch Bundestag, Bundesrat und Landesparlamente, in: Kluth, Winfried / Krings, Günter (Hrsg.), Gesetzgebung: Rechtsetzung durch Parlamente und Verwaltungen sowie ihre gerichtliche Kontrolle, 2014, Heidelberg, 563-584.

*CALLIESS, Christian/ RUFFERT, Matthias (Hrsg.)*, EUV-AEUV: Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, 4.Auflage, 2011, München.

*CHATEAU, Céline*, Subsidiaritätsprinzip, 2016, abrufbar unter [www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU\\_1.2.2.pdf](http://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_1.2.2.pdf) (18.06.2016).

---

*DÖRING, Lars*, Fundament für Europa: Subsidiarität, Föderalismus, Regionalismus, 2004, Münster.

*FASTENRATH, Ulrich*, Subsidiarität im Völkerrecht, in: Blickle, Peter / Hüglin, Thomas O. / Wyduckel, Dieter (Hrsg.), Subsidiarität als rechtliches und politisches Ordnungsprinzip in Kirche, Staat und Gesellschaft, 2002, Berlin.

*FRENZ, Walter*, Subsidiaritätsprinzip und –klage nach dem Vertrag von Lissabon, Juristische Ausbildung (Jura), 2010, 641-645.

*GEIGER, Rudolf/ KHAN, Daniel-Erasmus/ KOTZUR, Markus*, EUV/AEUV: Vertrag über die Europäische Union und Vertrag, über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 5. Auflage 2010, München.

*GROEBEN, Hans von der/ SCHWARZE, Jürgen/ HATJE, Armin* (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht: Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 7. Auflage, 2015, Baden-Baden.

*HAAS, Hans/ KIENLE, Richard von*, Lateinisch-Deutsches Wörterbuch, 1952, Heidelberg.

*HARATSCH, Andreas/ KOENIG, Christian / PECHSTEIN, Matthias*, Europarecht, 10. Auflage, 2016, Tübingen.

*HOBE, Stephan*, Europarecht, 8. Auflage, 2014, München.

**Subsidiarity under the Treaty of Lisbon**

*HÖFFE, Otfried*, Subsidiarität als staatsphilosophisches Prinzip, in: Nörr, Knut Wolfgang/Opperman, Thomas (Hrsg.), Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit, 1997, Tübingen, 49-67.

*HÄRTEL, Ines*, Die Zuständigkeiten der Union, in: Niedobitek, Matthias (Hrsg.), Europarecht-Grundlagen der Union, 2014, Berlin, 503-598.

*ISENSEE, Josef*, Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht, 1968, Berlin.

*KERBER, Walter*, Subsidiarität und Demokratie: Philosophische Abgrenzungen, in: Kimminich, Otto (Hrsg.), Subsidiarität und Demokratie, 1.Auflage, 1981, Düsseldorf, s.75-86.

*KIMMINICH, Otto*, Vortwort, in: Kimminich (Hrsg.), Subsidiarität und Demokratie, 1.Auflage, 1981, Düsseldorf, s.9-13.

*KOCH, Jessica/ KULLAS, Matthias*, Subsidiarität nach Lissabon - Scharfes Schwert oder stumpfe Klinge?, 2010, abrufbar unter [www.cep.eu/Studien/Subsidiaritaet/cepStudie\\_Subsidiaritaet.pdf](http://www.cep.eu/Studien/Subsidiaritaet/cepStudie_Subsidiaritaet.pdf) (18.06.2016).

*KOSLOWSKI, Peter*, Subsidiarität als Prinzip der Koordination der Gesellschaft, in: Nörr, Knut Wolfgang/ Opperman, Thomas (Hrsg.), Subsidiarität:Idee und Wirklihekeit, 1997, Tübingen, 39-48.

*KÖBLER, Gerhard*, Juristisches Wörterbuch, 15.Auflage, 2012, München.



---

*LENZ, Carl Otto/ BORCHARDT, Klaus-Dieter (Hrsg.), EU-Verträge  
Kommentar, 6. Auflage, 2012, Köln.*

*OPPERMANN, Thomas/ CLASSEN, Claus Dieter/ NETTESHEIM,  
Martin, Europarecht, 7.Auflage, 2016, München.*

*PAECH, Norman/ STUBY, Gerhard, Völkerrecht und Machtpolitik in  
den internationalen Beziehungen, 2001, Hamburg.*

*PIEPER, Stefan Ulrich, Subsidiarität, 1994, Köln.*

*SCHMIDT-JORTZIG, Edzard/ SCHINK, Alexander,  
Subsidiaritätsprinzip und Kommunalordnung, 1982, Köln.*

*SEIDL-HOHENVELDERN, Ignaz/ LOIBL, Gerhard, Das Recht der  
Internationalen Organisationen einschließlich der supranationalen  
Gemeinschaften, 7. Auflage, 2000, Köln.*

*STREINZ, Rudolf (Hrsg.), EUV/AEUV, Vertrag über die Europäische  
Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,  
2.Auflage, 2012, München.*

*SUHR, Oliver, Fünf Jahre unionsrechtliches  
Subsidiaritätsfrühwarnsystem: Die nationalen Parlamente im  
Spannungsfeld zwischen Recht und Politik, in: Calliess, Christian  
(Hrsg.), Herausforderungen an Staat und Verfassung: Völkerrecht-  
Europarecht-Menschenrechte; Liber Amicorum für Torsten Stein zum  
70. Geburtstag, 2015, Baden-Baden, 887-909.*

Synthesebericht über die Plenartagung am 3./4.10.2002 in Brüssel  
(CONV 331/02), abrufbar unter [european-](#)

## **Subsidiarity under the Treaty of Lisbon**

[convention.europa.eu/pdf/reg/de/02/cv00/cv00331.de02.pdf](http://convention.europa.eu/pdf/reg/de/02/cv00/cv00331.de02.pdf)

(23.06.2016).

### **Gerichtsscheidungen des Europäischen Gerichtshofs**

**Rechtssache C-377/98**, Niederlande/Parlament und Rat, Slg.2001, S. I-07079, ECLI:EU:C:2001:523.

**Rechtssache T-29/92**, SPO und Others/Kommission, Slg.1995, S. II-00289, ECLI:RU:T:1995:34.

**Rechtsache C-58/08, Vodafone u.a.** , Slg. 2010, S. I-4999, ECLI:EU:C:2010:321.

**Rechtsache C-491/01**, British American Tobacco, Slg.2002, S.I-11453, ECLI:EU:C:2002:741.

**Rechtsache C-11/95**, Kommission/Belgien, Slg. 1996, S. I-04115, ECLI:EU:C:1996:316.

### **Sonstige Gerichtsscheidungen**

Das Bundesverfassungsgericht (BverfG), vom 30.Juni 2009- 2 BvE 2/08, -Lissabon.